

# RS Vwgh 2000/9/28 99/09/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §7 Abs1 Z4;

AVG §7 Abs1;

HDG 1994 §23 Z1;

## Rechtssatz

Die Einbringung einer Beschwerde gegen ein Organ für sich allein, das heißt ohne Hinzutreten weiterer Umstände, bietet keinen Anlass, die Befangenheit dieses Organs anzunehmen. Würde allein die Einbringung einer derartigen Beschwerde Befangenheit auslösen, hätte es jede Partei in der Hand, sich durch Einbringung derartiger Rechtsbehelfe dem gesetzlichen Richter zu entziehen.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen Dienstrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999090079.X05

## Im RIS seit

24.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)